

## **Bebauungsplan Nr. 79 " Königskamp II ", 7. vereinfachte Änderung**

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Aufstellung der o.g. Bauleitplanung beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde die o.g. Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

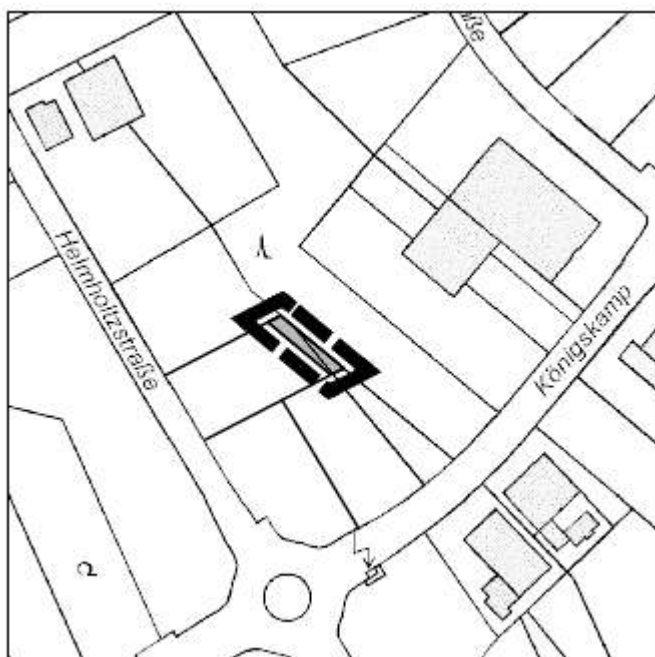
Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.07.2011 in der letztgültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 " Königskamp II ", 7. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB vom 30.07.2011 in Kraft.

### Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet eine Verschiebung der hinteren Baugrenze um 2 Meter.  
Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 313 oder 314 ( III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße ), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 ( 1 ) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 ( 3 ) Satz 1 und 2 sowie ( 4 ) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung vom 17.10.1994 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.08.2013

Stadt Jülich  
In Vertretung

Schulz  
Beigeordneter und  
allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters